

27.09.2013
Drucksache 147/13

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	04.11.2013	Vorberatung	öffentlich
Kreistag	05.11.2013	Vorberatung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft, Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2014 wird in der als Anlage beigefügten Fassung vom Kämmerer in den Kreistag eingebracht. Die Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird festgestellt.

Nach Abschluss des Beratungsverfahrens soll die Haushaltssatzung in der Kreistagsitzung am 17.12.2013 beschlossen werden.

Sachbericht

1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kreiskämmerer am 22.10.2013 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte „**Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2014**“ mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**).

Die Haushaltssatzung trifft Festlegungen für die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen, die zu leistenden Einzahlungen und Auszahlungen, die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan. Der **Haushaltsplan 2014** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	424.525.364 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	424.525.364 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	418.072.669 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	408.735.995 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.866.120 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.759.240 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.708.466 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.967.000 €

2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 10.09.2013 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** nach § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW (unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor dem geplanten Termin zur formellen Aufstellung des Haushaltsentwurfes) eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2014**“ übersandt. Im Vergleich zu den Vorjahren findet damit ein verdichtetes Beteiligungsverfahren zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden statt.

Gegenstand der Beteiligung ist die Höhe des Umlagesatzes mit den hierfür maßgeblichen Parametern (Deckungslücke, Umlagegrundlagen und Hebesatz). Terminlich ist die Beteiligung der Städte und Gemeinden in den eigentlichen Planungszeitraum zur Erstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung vorverlagert worden, so dass sich die Stellungnahmen auf den durch die Kreisverwaltung zu erstellenden Entwurf auswirken können. Die planende Kreisverwaltung soll die Anliegen der kreisangehörigen Gemeinden bereits kennen und aufnehmen können. Dabei muss sie sich mit den gemeindlichen Anregungen substantiiert auseinandersetzen und ggf. begründen, warum sie dies nicht tut. Die Kreisverwaltung ist an die geschilderte Auffassung der Städte und Gemeinden jedoch in keiner Weise rechtlich gebunden.

2.2 Stellungnahme der Städte und Gemeinden

Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Unna haben über den Arbeitskreis der Kämmerer eine **gemeinsame Stellungnahme** in Form einer Situationsanalyse und eines sieben Punkte umfassenden Beschlussmemorandums erarbeitet, das in den Räten oder Ausschüssen beraten bzw. beschlossen wurde.

Diese Stellungnahme wird hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als Anlage 2 zur Kenntnis gegeben.

Der Verwaltungsvorstand der Kreisverwaltung Unna hat sich mit den Punkten der Stellungnahme inhaltlich eingehend auseinandergesetzt. In den Beratungen ist es dabei mit großer Spardisziplin gelungen, gegenüber dem Eckwertepapier Verbesserungen im Ergebnisplan des Haushaltsentwurfes in Höhe von rund **1,4 Mio. €** bei der Zahllast bzw. **0,4 Punkten** beim Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage zu erreichen. Hierin ist bereits eingerechnet, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Jahr 2014 eine Bedarfsumlage nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) in Höhe von rd. **0,75 Mio. €** erheben wird. Der Entwurf des Finanzplanes für das Jahr 2014 konnte im Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durch Kürzung bei den vorgesehenen investiven Maßnahmen um rund **2,7 Mio. €** im Vergleich zum Eckdatenpapier entlastet werden.

Die Beschlussvorschläge des Memorandums beinhalten nicht nur konkrete Sparvorschläge, die unmittelbar in einem Haushaltsentwurf umgesetzt werden könnten. Teilweise werden auch Forderungen erhoben, die nicht mit Haushaltsvorschriften in Einklang zu bringen und somit nicht umsetzbar sind. Andere Inhalte der Stellungnahme richten sich auf grundsätzliche Festlegungen für künftige Haushaltsjahre sowie strategische Fragen der Arbeitsvermittlung und Wirtschaftsförderung, die nur bedingt mit dem Haushaltsplan des Kreises in Zusammenhang stehen.

Im Folgenden wird daher zunächst zu zwei unmittelbar die Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2014 betreffenden Punkten des Memorandums dargestellt, warum nur eine teilweise bzw. keine Berücksichtigung der Forderung möglich ist. Zu den anderen Punkten des Papiers ist in den anstehenden Haushaltsberatungen eine dezidierte Position des Kreises Unna zu entwickeln, über die vom Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung über die Einwendungen der Städte und Gemeinden zu entscheiden sein wird.

zu Ziffer 1 des Memorandums:

Aufstellung eines „freiwilligen“ Haushaltssicherungskonzeptes

Ein Kreis ist im Rahmen seiner finanziellen Eigenverantwortung gem. § 9 Abs. 1 KrO NRW zur Gesundheit seiner Finanzen verpflichtet. Er hat daher nach § 56 Abs. 1 KrO NRW die (vollständige) Deckungslücke zwischen Aufwendungen und sonstigen Erträgen stets über die Umlage zu schließen und darf nicht „freiwillig“ einen Fehlbetrag ausweisen. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) darf nur dann aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 76 GO NRW vorliegen. Ein HSK eines Kreises, das „freiwillig“ aus dem Grunde aufgestellt würde, dass eine bestimmte Zahl der Gemeinden oder ein bestimmtes Quorum der Kreiseinwohner sich in einem HSK befindet, wäre rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig.

Im übertragenen Sinne eines „freiwilligen“ Haushaltssicherungskonzeptes hat der Kreistag des Kreises Unna jedoch in seiner Sitzung vom 15.10.2013 sogenannte **„Grundsätze zur Haushaltsplanung des Kreises Unna für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2018“** beschlossen, die eine Selbstbeschränkung des Kreistages sowohl für den Ergebnisplan als auch den Finanzplan beinhalten.

Der Intention der Städte und Gemeinden konnte damit in bestimmtem Umfang entsprochen werden. Die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2014 war aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

zu Ziffer 7 des Beschlusssmemorandums:

Begrenzung der Kreisumlage auf den bisherigen Finanzplanungswert

Bei der Planung der Kreisumlageentwicklung für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bzw. 2016 ist im vergangenen Jahr von folgenden Annahmen ausgegangen worden:

- Die Zahllast der Landschaftsumlage für den Kreis Unna erhöht sich jährlich um 2,0 v.H. in Anlehnung an die Steigerung der Sozialtransferaufwendungen entsprechend den Orientierungsdaten des Landes NRW
- Die Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöht sich im Jahr 2014 auf 100%; die Wirkung dieser Verbesserung schlägt in vollem Umfang auf die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage durch und vermindert die Belastung der Städte und Gemeinden um rd. 5 Mio. €.

Diese Annahmen haben sich nicht bestätigt bzw. sich sogar ins Gegenteil verkehrt. Die Zahllast der Landschaftsumlage soll sich tatsächlich für das Haushaltsjahr 2014 um einen Faktor von rd. 4,5 v.H. erhöhen. Im Budget Arbeit und Soziales wird die erhöhte Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig wieder aufgezehrt, da die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht wie geplant gehalten werden können, sondern sich tatsächlich massiv erhöhen. Der Zuschussbedarf des Sozialbudgets kann daher nicht wie geplant vermindert werden, sondern muss sogar um rd. 1,7 Mio. € erhöht werden.

Diese Darstellung zeigt, dass eine Anpassung von ursprünglichen Werten aus der Finanzplanung für den Haushaltsentwurf 2014 nicht vermeidbar war. Eine Festsetzung der Kreisumlagen ist daher wie unter Ziff. 3 dieser Vorlage dargestellt zwingend erforderlich.

2.3 Weiteres Verfahren nach Abschluss der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an den Kreistag beendet. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens werden festgestellt. Sofern von den Städten und Gemeinden keine Anhörung gewünscht wird, beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung.

Gegenstand des Beschlusses sind die von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme erhobenen Einwendungen. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

3. Festsetzung der Kreisumlagen

3.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2014 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 47,5 v.H. um **0,6 v.H.** vermindert und auf einen neuen Wert von **46,9 v.H.** festgesetzt werden.

Die **Zahllast** der Allgemeinen Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr steigt jedoch von bisher rd. 232,44 Mio. € um rd. **9,0 Mio. €** auf rd. **241,44 Mio. €** an.

3.2 Mehrbelastungen zur Kreisumlage

Der Hebesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 25,01859 v.H. um **3,595665 v.H.** vermindert und auf einen neuen Wert von **21,422925 v.H.** festgesetzt werden. Die Aufwendungen des Budgets Familie und Jugend vermindern sich im Vergleich zum Vorjahr von rd. 15,8 Mio. € um rd. **1,5 Mio. €** auf rd. **14,3 Mio. €**.

Die Aufwendungen für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Regenbogenschule) erhöhen sich jahresbezogen von rd. 1,109 Mio. € um **0,019 Mio. €** auf rd. **1,128 Mio. €**. Der Hebesatz der Differenzierten Kreisumlage für die **Regenbogenschule** verringert sich von 0,26883 v.H. um **0,0089135 v.H.** auf **0,2599165 v.H.**

Alle Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2014 sowie insbesondere auch in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern verwiesen wird.

Anlagen

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2014
2. Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden